

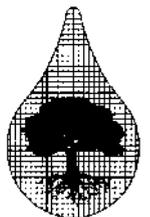
Gemeinde Woltersdorf

Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke



Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de

Gemeinde Woltersdorf

Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Brien Wessels Werning GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431/69 88 45
Fax 0431/69 85 33

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Dr. Ing. Stefan Greuner-Pönicke
Dipl.-Geograph Björn Geßler

Kiel, 30.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	5
2.1	Methode	5
2.1.1	Ermittlung des Bestands:	5
2.1.2	Darstellung der Planung und der Auswirkungen:	6
2.1.3	Relevanz-Prüfung	6
2.1.4	Konfliktanalyse mit Artenschutzprüfung	6
2.2	Rechtliche Vorgaben	7
3	Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Lage und Beschreibung des Vorhabens	8
3.2	Wirkfaktoren	11
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	11
4	Bestand	12
4.1	Landschaftselemente	12
4.2	Faunistischer Bestand	13
4.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
4.2.2	Vögel	18
4.2.3	Weitere Arten	21
4.2.4	Zusammenfassung Bestand	21
5	Relevanzprüfung	22
5.1	Europäische Vogelarten	22
5.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
5.2.1	Fledermäuse	23
5.2.2	Haselmaus	23
5.2.3	Amphibien / Reptilien	24
5.3	Weitere Arten(Gruppen)	24
6	Konfliktanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung	24
6.1	Europäische Vogelarten	25
6.1.1	Gilde der Bodenbrüter (Arten der bodennahen Staudenfluren und Gebüsche)	26
6.1.2	Einzelbetrachtung Rebhuhn und Wachtel	27
6.1.3	Einzelbetrachtung Kiebitz	28
6.1.4	Einzelbetrachtung Feldlerche und Wiesenpieper	30
6.1.5	Einzelbetrachtung Heidelerche	34
6.1.6	Einzelbetrachtung Rotmilan und Mäusebussard	38

6.1.7	Kurze Einzelbetrachtung Uferschwalbe	41
6.2	Zusammenfassung Handlungsbedarf Artenschutz	42
7	Zusammenfassung	44
8	Literatur	45

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der am 16.03.2001 in Kraft getretene Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf setzte im Plangeltungsbereich der 1. Änderung neben landwirtschaftlichen Flächen im überwiegenden Teil des Plangeltungsbereichs auch 2 Sondergebiete für Windkraftanlagen fest.

Im Plangeltungsbereich ist nun beabsichtigt, Kies und Sand im Trockenabbauverfahren abzubauen. Da diese Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 widerspricht, hat sich die Gemeinde Woltersdorf dazu entschieden, den Bebauungsplan zu ändern.

Aus diesem Anlass hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf am 04.04.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 gefasst.

Zur Gewährleistung der Beachtung des Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG wurde das Büro Greuner-Pönicke (BBS) mit der Begleitung der Planungen beauftragt. Nach der Erarbeitung von zwei artenschutzrechtlichen Stellungnahmen (BBS 2015 & BBS 2017) wird nun hiermit ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Methode

2.1.1 Ermittlung des Bestands:

2016 wurde eine Horstkartierung mit anschließender Besatzkontrolle an 6 Terminen im Bereich des Vorhabens und angrenzenden Flächen durchgeführt. Der Fokus lag hierbei auf der Ermittlung von Brutvorkommen des Rotmilan.

Weiterhin erfolgten faunistische Aufnahmen im Bereich südlich des Vorhabens (BBS 2015a). Als weitere Datengrundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation dienen zum einen Untersuchungsergebnisse von DR. J. KAATZ (2013) sowie STADT LAND FLUSS (2016) zum Windpark Breitenfelde, die bei der UNB des Kreises einsehbar sind, zum anderen werden allgemeine und spezielle wissenschaftliche Erkenntnisse über die zu beurteilenden Arten sowie eigene Beobachtungen aus vergleichbaren Projekten etc. herangezogen.

Um die Habitateignung für Amphibien und Reptilien abschätzen zu können, wurde am 18.07.2017 eine Begehung durchgeführt, bei welcher alle relevanten Parameter aufgenommen wurden.

Das Vorkommen weiterer Arten(Gruppen) wird an Hand einer faunistischen Potentialabschätzung abgeleitet, gestützt durch Nebenbeobachtungen während der Horstkartierung in 2016.

2.1.2 Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient ein Vorabzug des B-Plans 4, 1. Änderung, der Gemeinde Woltersdorf mit Stand vom 06.10.2017.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potentielle Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

2.1.3 Relevanz-Prüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach EU-VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle sondern werden in der Eingriffsregelung bearbeitet.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten all jene Arten ausgeschlossen werden, die im Untersuchungsgebiet bzw. in den vom Eingriff betroffenen Gehölzbeständen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

2.1.4 Konfliktanalyse mit Artenschutzprüfung

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbesondere der anlagebedingte Lebensraumverlust sowie baubedingte Tötungsrisiken) den art-

spezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 6 zusammengefasst.

2.2 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 18,77 ha. Der Plangeltungsbereich liegt im Norden der Gemeinde Woltersdorf, westlich der Möllner Straße (Landesstraße 200) und ca. 450 m nördlich des Moorweges. Der Plangeltungsbereich wird über die L 200 erschlossen. Innerhalb des Plangeltungsbereichs stehen 2 Windkraftanlagen; ein Gemeindegeweg verläuft mittig von Süden nach Norden und weiter entlang der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereichs nach Osten in Richtung Elbe-Lübeck-Kanal.

An den Geltungsbereich grenzen im Norden neben dem Gemeindegeweg Ackerflächen und Windkraftanlagen, im Osten Ackerflächen und Windkraftanlagen, im Süden Ackerflächen und im Westen die L 200 mit Fuß- und Radweg, westlich davon Ackerflächen.



Abbildung 1: Grobe Lage der Planfläche. Kartengrundlage: Google Maps

Die Gemeinde Woltersdorf stellt die 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 auf, um im Plangeltungsbereich die Gewinnung von Bodenschätzen und die nachfolgende Wiederverfüllung zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für eine ackerbauliche Nutzung festzusetzen. Weiterhin werden die beiden Windkraftanlagen, die nur noch Bestandsschutz haben, nachrichtlich dargestellt. Der Gemeindeweg soll unverändert als öffentliche Straßenverkehrsfläche erhalten bleiben. Die Planung ist in Abbildung 2 dargestellt.

Es ist vorgesehen, die Flächen in sechs Abbaubereichen zu unterteilen. Die abgebauten Flächen sollen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für den Ackerbau Zug-um-Zug wiederverfüllt werden.

Zuerst soll auf dem im Plangeltungsbereich östlichsten Flurstück 10 die Abbaufäche erschlossen werden (1. Abbaubereich). Danach erfolgt in weiteren Abbaubereichen der Abbau in Richtung Westen bis zu dem Flurstück 57, das an das Flurstück 39/5 (L 200) östlich angrenzt. Der Abbau auf den Flurstücken wird wegen seiner Größe über einen längeren Zeitraum betrieben. Zurzeit wird von ca. 10 – 15 Jahren ausgegangen. Die einzelnen Abbaubereiche sind in Abbildung 3 dargestellt.

Der zum Abbau vorgesehene Bereich aller Flurstücke umfasst eine Fläche von ca. 16 ha. Es ist vorgesehen, den Oberboden separat abzutragen und auf benachbarten Abbaubereichen für die spätere Wiederandeckung zu lagern.

Eingriffe in Knicks sollen nicht erfolgen.

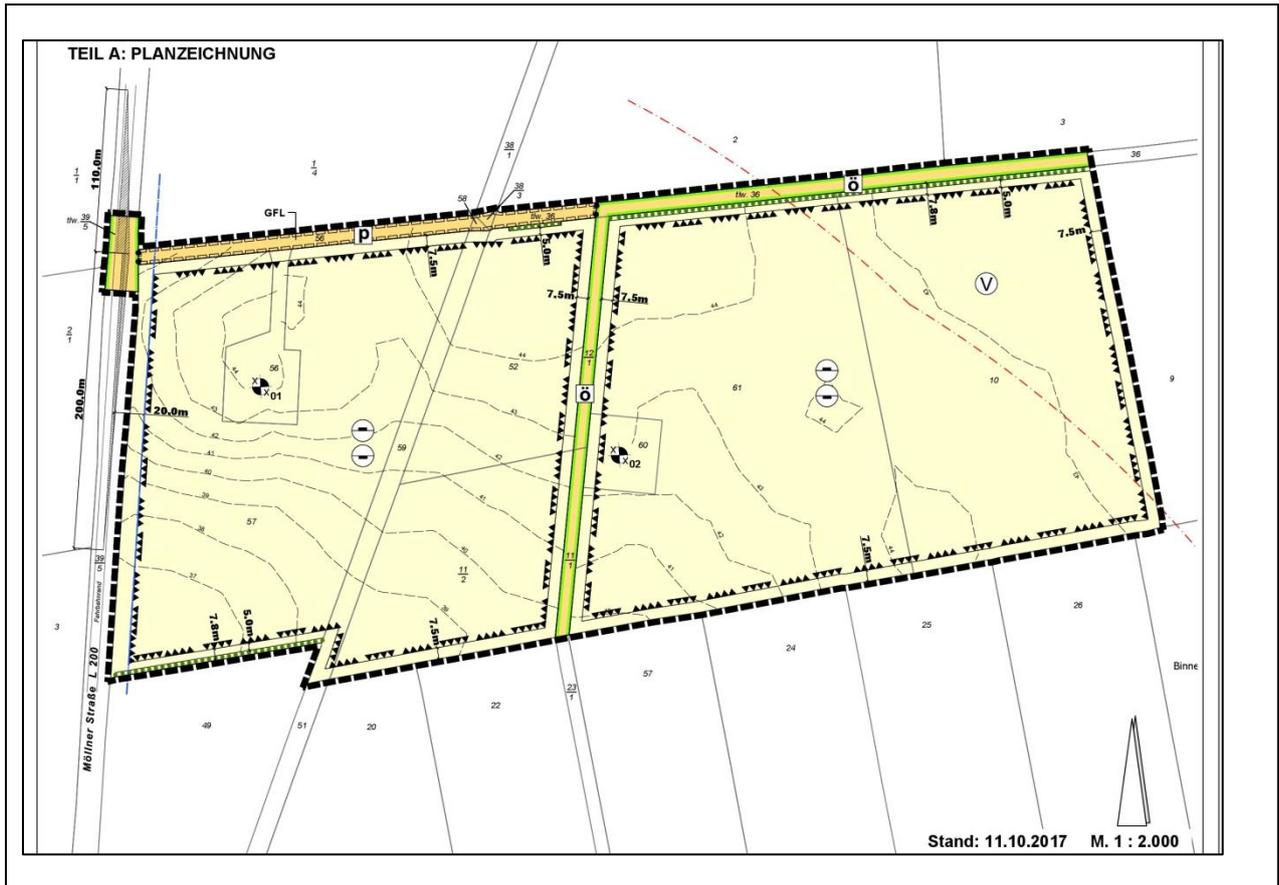


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Vorabzug des B-Plans 4, 1. Änderung, der Gemeinde Woltersdorf mit Stand vom 11.10.2017. Quelle: BWW



Abbildung 3: Schematische Darstellung der Abbauschritte bzw. Bauabschnitte. Quelle: BWW, Stand 11.10.2017

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind während der Bau- bzw. Einrichtungszeit Lärm, Staub, Schadstoffeinträge sowie optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen zu erwarten (Lärm und Bewegung). Diese Faktoren sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten bzw. der Einrichtung der Abbaubestände begrenzt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Flächeninanspruchnahme durch Umwandlung von Ackerfläche in Abbaufläche sowie Verkehrsflächen und damit zu Verlusten von Landschaftsstrukturen. Diese Verluste sind jedoch nur vorübergehender Natur, da die Fläche abschnittsweise nach Abschluss der Abbauphase wieder verfüllt und in Ackerfläche umgewandelt wird.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt entstehen Wirkungen auf die umliegende Natur und Landschaft vor allem durch Emissionen von Lärm, Staub, Schadstoffeinträge sowie optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen (Lärm und Bewegung). Hier spielt sicherlich der entstehende LKW-Verkehr auf den Zufahrtsstraßen (Gemeindeweg etc.) eine wichtige Rolle.

Auch zu betrachten ist als betriebs- und anlagebedingter Wirkfaktor eine Attraktionswirkung der Abbaufläche auf Greifvögel wie etwa Rotmilan und Mäusebussard, welche grundsätzlich durch Bodenbearbeitungsmaßnahmen ausgelöst werden. Auch die Andersförmigkeit der Abbaufläche in der sonst recht homogenen Ackerlandschaft wird eine Lockfunktion auf Greifvögel auslösen.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Zu berücksichtigen sind hier die Wirkfaktoren

- Bewegung, Lärm, Staub, Schadstoffeinträge (Bauphase)
- Flächeninanspruchnahme (Anlagephase)
- Bewegung, Lärm und Staub (Betriebsphase)

Für die Ermittlung der Wirkräume für Lärm, Bewegung, Staub und Schadstoffeinträge werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden optischen und akustischen Einflüsse.

Im vorliegenden Fall wird in dem offenen Acker-Gebiet ein Wirkraum von etwa 100m angenommen, in dem besonders impulsartige Geräuschemissionen, wie sie während der Abbauphase entstehen, noch deutlich wahrgenommen werden können.

Die Wirkung der temporären Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Planfläche selbst.

4 Bestand

Nachfolgend wird das Untersuchungsgebiet bezüglich der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (s. Kap. 4.2) werden in den Artenlisten (vgl. Tabelle 1 und Tabelle 2: Potentiell im UG vorkommende Vogelarten Tabelle 2) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten der geplanten Flächeninanspruchnahme und des Wirkraums Lärm, Staub und Bewegung.

4.1 Landschaftselemente

Die Planfläche wird zum größten Teil von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen. Diese werden im Norden, Osten und Süden von Knicks bzw. Redder (Norden) begrenzt, im Westen von der Möllner Straße mit begleitendem Straßengrün mit Baumreihe. Ein Wirtschaftsweg durchschneidet die Planfläche ungefähr mittig von Nord nach Süd, es sind insgesamt zwei Windkraftanlagen im Planbereich vorhanden. Die Bestandssituation ist in **Abbildung 4** dargestellt.



Abbildung 4: Bestand. Quelle: BWW, Stand: 11.10.2017

4.2 Faunistischer Bestand

Die vorkommenden Tierarten werden in Tabelle 1 und Tabelle 2: Potentiell im UG vorkommende Vogelarten Tabelle 2 mit ihrem RL-Status, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG sowie ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie dargestellt. Es wird differenziert nach Tierarten des Geltungsbereichs und Arten der Umgebung innerhalb des Wirkraums (ca. 100 m Abstand). Auch wird differenziert nach Brut- bzw. Reproduktionsvorkommen und Nahrungsgästen. Im nachfolgenden Text wird schwerpunktmäßig auf europäisch geschützte Arten eingegangen.

4.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.2.1.1 Fledermäuse

Für Fledermäuse stellt die Planfläche ein potentielles suboptimales Jagdhabitat dar, die südlich und nördlich angrenzenden Knicks / Redder können auch Quartiere von Fledermäusen beinhalten und als Flugstraße bzw. lineare Leitstrukturen dienen.

Eine höhere Bedeutung als wichtiges oder gar essentielles Jagdhabitat kann der Planfläche im Ausgangszustand auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Getreide-Monokultur) jedoch nicht zugesprochen werden.

Bei den Untersuchungen von STADT LAND FLUSS (2016) wurden insgesamt 10 Arten nachgewiesen, darunter auch hoch fliegende Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Zwerg- und

Rauhautfledermaus (die vier Arten werden in der Schlagopfer-Kartei von DÜRR [2017] als diejenigen mit den höchsten Totfundraten und damit dem höchsten Kollisionsrisiko geführt).

In **Tabelle 1** sind alle potentiell im UG vorkommenden Fledermausarten aufgelistet.

Tabelle 1: Im UG potentiell vorkommende Fledermausarten

Art	Wiss. Name	RL SH	RL D
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*
Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	2	V
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	V	2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V

Legende: RL-Status: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, D = Daten defizitär

4.2.1.2 Haselmaus

Die Planfläche liegt im aktuellen Verbreitungsgebiet der Spezies, die nördlich und südlich an die Planfläche angrenzende Knicks / Redder stellen einen potentiell geeignete Lebensräume für die Haselmaus dar. Ein Vorkommen der Spezies muss hier vorausgesetzt werden.

4.2.1.3 Reptilien

Für **Zauneidechsen** geeignete Strukturen finden sich im Planungsraum und direktem Umfeld nicht. Auf der westlichen Teilfläche des Planungsraums wurde 2017 Getreide, auf der östlichen Teilfläche Raps angebaut. Die Bereiche zwischen Acker und Knick sind eng und dicht bewachsen, Ackerfrucht und Gehölz gehen überwiegend ineinander über. Wo Lücken sind, sind diese dicht bewachsen und von gutwüchsigen Gräsern dominiert und nicht für die Art geeignet. Gleiches gilt für den Saumstreifen am Wegesrand, der ebenfalls dicht von Gräsern bewachsen ist (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Im näheren Umfeld gilt gleiches. Ein Potenzial für die Zauneidechsen findet sich erst im weiteren Umfeld z.B. in der renaturierten Kiesgrube weiter südöstlich (vgl. **Abbildung 10**). Von dort liegen gemäß Artkataster des

LLUR auch Nachweise der Art vor. Eine Verbindung zum Planungsraum besteht aufgrund der Strukturen ohne Habitateignung für die Zauneidechse nicht. Ein Vorkommen der Spezies kann somit sicher ausgeschlossen werden.

4.2.1.4 Amphibien

Im Planungsraum sind keine Gewässer vorhanden, Laichplätze von Amphibien können hier somit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Strukturen (Ackernutzung) ist auch eine Bedeutung als Landlebensraum hier nicht gegeben.

Im Umfeld befinden sich mehrere Kleingewässer in Ackerflächen (vgl. [Abbildung 6](#) - [Abbildung 9](#)). Gemäß Artkatasterdaten des LLUR liegen Nachweise von Laubfrosch, Teichmolch, Grünfrosch, Wechselkröte und Knoblauchkröte vor. Aus der Kiesgrube weiter südöstlich (vgl. [Abbildung 10](#)) sind zudem Erdkröte, Grasfrosch, Kammmolch, Kreuzkröte (Nachweis bereits aus 1999), Moorfrosch und Wechselkröte bekannt.

Die Kleingewässer auf der angrenzenden Ackerfläche weisen nur eine geringe Wasserfläche und steile Böschungen auf. Bei der Begehung wurde am nördlichen Gewässer (vgl. [Abbildung 6](#)) ein Frosch des Wasserfroschkomplexes gesehen. Weitere Arten (siehe Nachweise des Artkatasters in [Abbildung 11](#)) könnten in geringer Individuenanzahl aufgrund der im Umfeld vorhandenen geeigneteren Gewässer der ehemaligen Kiesgruben ggf. auftreten. Das Gewässer im Osten (vgl. [Abbildung 7](#)) besitzt flache Uferbereiche, es ist stark bewachsen. In 2015 sowie auch schon früher wurden dort Laubfrösche festgestellt. Auch Knoblauchkröte und Arten des Wasserfroschkomplexes sind weiterhin möglich, ebenso wie auch Grasfrosch, Erdkröte oder Teich- und Kammmolch nicht auszuschließen sind.

Es ist nicht erkennbar, dass Tiere der umliegenden Gewässer den Planungsraum als Landlebensraum oder Wanderkorridor nutzen sollten. Bei Wanderungen ist hier ein Wechsel zu den im Osten liegenden Waldbereichen und zur Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals wahrscheinlicher.



Abbildung 5: Weg mit Grasbewuchs am nördlichen Rand des Planungsraums



Abbildung 6: Nördliches Kleingewässer der angrenzenden Ackerfläche, geringe Wasserfläche, steile Böschung, umgeben von Grünlandbereich



Abbildung 7: Gewässer in östlicher Ackerfläche, umgeben von Feuchtvegetation und Gehölz



Abbildung 8: Südliches Kleingewässer der angrenzenden Ackerfläche, geringe Wasserfläche, steile Böschung, umgeben von Grünlandbereich



Abbildung 9: Gewässer im oberen Bereich der frisch renaturierten ehemaligen Kiesgrube, flache Böschungen, angrenzend Ruderalflur und Steinhäufen als Winterversteck



Abbildung 10: Gewässer im tief abgebauten Bereich in frisch renaturierter ehemaliger Kiesgrube

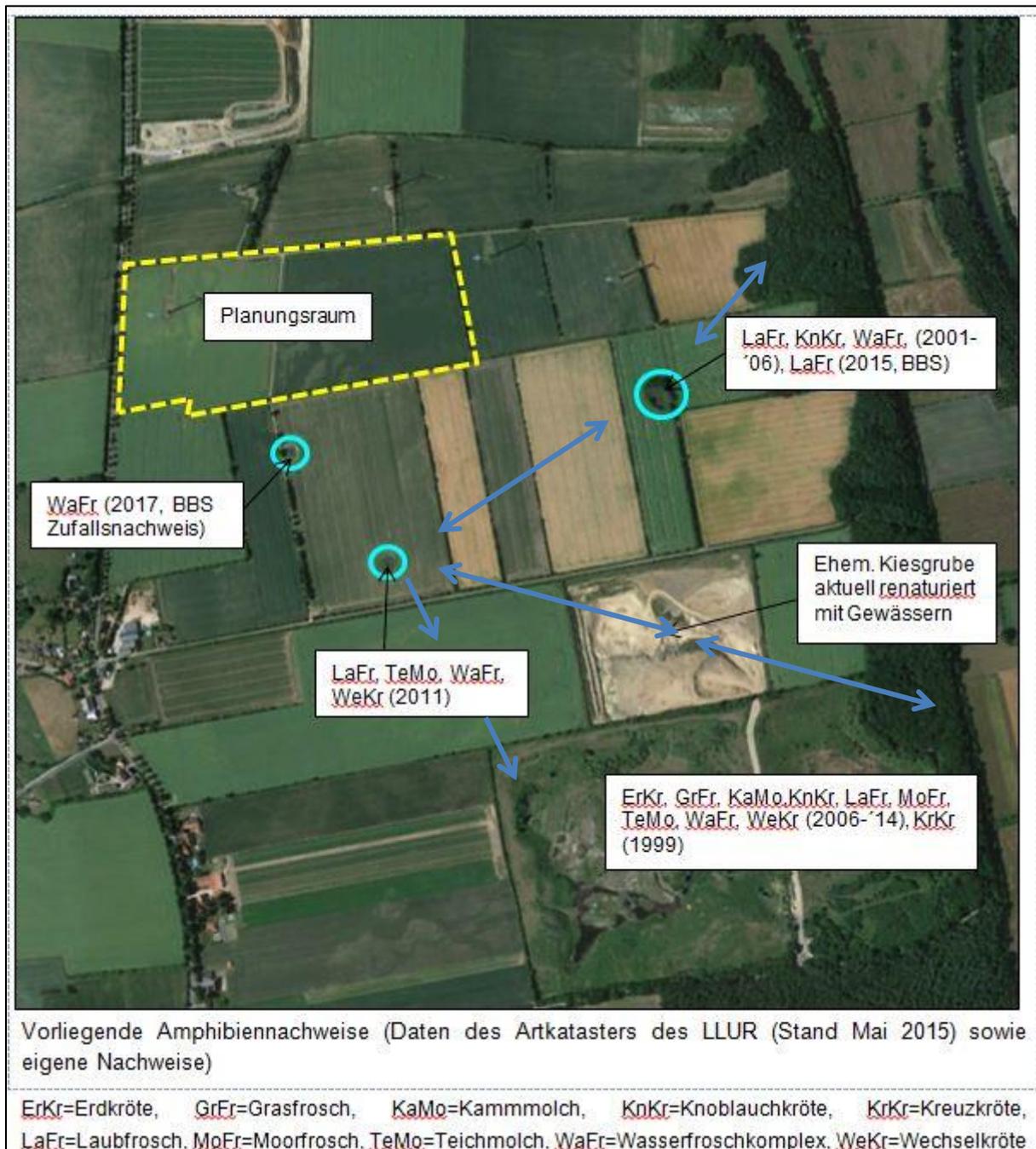


Abbildung 11: Ergebnisse der WinArt-Auswertung Amphibien und pot. Wanderrichtungen (blau)

4.2.2 Vögel

Die Planfläche für den geplanten Kies- und Sandabbau sowie deren Umgebung stellt für verschiedene Vogelarten einen geeigneten Lebensraum dar. Neben typischen **Vögeln der Knicks** wie etwa **Goldammer** (RL-D „V“), **Dorngrasmücke**, **Nachtigall**, **Gelbspötter** etc. sind hier auch anspruchsvollere, teils gefährdete **Arten der Offenlandschaft** wie **Feld- und Heidelerche** (beide RL-SH „3“), **Schafstelze**, **Rebhuhn** (RL-SH „V“, RL-D „2“) **Wachtel** (RL-SH „3“) und **Kiebitz** (RL-SH „3“, RL-D „2“) zu erwarten. Alle genannten Arten wurden während der Horstkartierung in 2016 im Gelände festgestellt und auch bei STADT LAND FLUSS (2016) und KAATZ (2013) auf der Planfläche selbst oder in deren Umfeld aufgeführt.

Auch für verschiedene **Greifvögel** stellt die Planfläche einen durchaus geeigneten Teil-Lebensraum (**Jagdhabitat**) dar; neben **Baum-**(RL-D „3“) und **Turmfalke, Rohr- und Wiesenweihe** (RL-D und SH „2“) hat auch der **Mäusebussard** mehrere Horste im Umfeld der Planfläche. Ein in ca. 900m Abstand vorhandener Horst des **Rotmilans** (RL-SH D und SH „V“) wurde während der Untersuchungen in 2016 nicht bebrütet, auch im Untersuchungsjahr 2012 von KAATZ (2013) fand hier keine Brut statt. Alle genannten Greifvogel-Arten konnten in 2016 jagend über der Planfläche beobachtet werden, teils regelmäßig.

Im Umkreis der Planfläche sind weiterhin mehrere Brut-Standorte des **Kranichs** vorhanden.

Weiterhin nutzen diverse weitere **Vogelarten der Wälder, Gehölze und Siedlungsbiotope**, welche im Umfeld Brutstätten haben, die Planfläche als meist sekundäres Nahrungshabitat.

Tabelle 2: Potentiell im UG vorkommende Vogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	B G	S G	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU-VSchRL	Vorkommen auf planfläche	Vorkommen im Wirkraum
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	+	+	V	V	I	NG	NG
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	+	+	*	*	I	NG	NG
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		NG	NG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		NG	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		NG	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		NG	NG
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	+	+	*	*	I	NG	NG
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	+	+	2	2	I	NG	NG
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		k.A.	◆	II/III	BV	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+		V	2	II/III	BV	BV
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	+		3	V		BV	BV
Kranich	<i>Grus grus</i>	+	+	*	*	I	NG	NG
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	+	+	3	2		BV	BV
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	+		*	*	II	NG	NG
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	+		*	*	II	NG	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*	II/III	BV	BV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*		NG	NG
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	+	+	*	*	I	NG	NG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		NG	NG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	+	+	*	*	I	NG	NG
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		NG	BV
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	+	+	*	*	I	NG	NG
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	+	+	3	V	I	BV	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3		BV	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		NG	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		NG	NG
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	+		*	V		NG	NG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	3		BV	BV

Artname	Wissenschaftlicher Name	B G	S G	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU-VSchRL	Vorkommen auf planfläche	Vorkommen im Wirkraum
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	+		V	2		NG	BV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*		BV	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		BV	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		BV	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		BV	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		BV	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+		*	*		BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		NG	NG
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	+		*	*		BV	BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		BV	BV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+		*	*		BV	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+		*	*		NG	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		BV	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		BV	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		BV	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		BV	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		BV	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		BV	BV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		BV	BV
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*		BV	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		BV	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		NG	NG
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		NG	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*	II	BV	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II	BV	BV
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*		NG	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+		* !	*		NG	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		BV	BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	+		*	*		NG	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		NG	NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		NG	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		BV	BV
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		BV	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		BV	BV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+		*	*		BV	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		BV	BV
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	+		*	*		BV	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	B G	S G	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU-VSchRL	Vorkommen auf planfläche	Vorkommen im Wirkraum
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		BV	BV
Kernbeisser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*		NG	NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		BV	BV
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+		*	*		NG	NG
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	+	+	3			NG	NG

Legende:**Rote Liste**

- 0 = Ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = Stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = extrem selten
 V = Vorwarnliste
 * = ungefährdet
 n.g. = Art ist in RL nicht genannt
 ♦ = nicht bewertet
 ! = Besondere Verantwortung Schleswig-Holsteins für die Art
 k.A. = Keine Angabe

Schutz:

BG = Besonders geschützt, SG = Streng geschützt

Vorkommen:

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Arten in Fettdruck: In SH oder D gefährdete Arten (inkl. Vorwarnliste), streng geschützte Arten sowie Arten, die im Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

4.2.3 Weitere Arten

Das UG kann einer Vielzahl weiterer, teilweise auch national besonders geschützter Arten als Lebensraum dienen; so können z. B. etliche Kleinsäugerarten, Weichtiere, Insekten (z. B. Hummeln, Erdwespen etc.) etc. vorkommen. Besonders die Knicks und deren angrenzende Bereiche können von Laufkäfern und anderen Insekten (s. o.) als Lebensstätte genutzt werden, jedoch ist auf Grund der intensiven Nutzung der angrenzenden Ackerstandorte mit keiner besonders hochwertigen Insektenfauna hier zu rechnen.

4.2.4 Zusammenfassung Bestand

Die Untersuchungen ergaben (teils potentielle) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten(Gruppen) Vögel, Fledermäuse und Haselmaus. Relevante Vorkommen von Reptilien oder Amphibien konnten auf der Planfläche sicher ausgeschlossen werden.

5 Relevanzprüfung

Im Folgenden werden die möglichen Betroffenheiten und die sich daraus ableitende mögliche Prüfrelevanz kurz dargestellt. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

5.1 Europäische Vogelarten

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV-SH/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen sowie Kolonie-Brüter. Die weiteren, ungefährdeten Arten werden in die Gilden **Gehölzbrüter** (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter, inkl. Nischenbrüter) und **Bodenbrüter** inkl. Brutvögel der bodennahen Stauden- und Grasfluren zusammengefasst.

Für die Gilden der **Gehölz brütenden** Vogelarten (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter) kommt es zunächst zu keinen direkten Habitatverlusten, da keine Eingriffe in die gebietseigenen Knicks stattfinden sollen. Somit besteht auch nicht die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen. Auch werden die von dem Vorhaben ausgehenden Störungen nicht so stark sein, dass sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern würde. Eine Prüfrelevanz ist also für die Gehölz brütenden Arten nicht festzustellen.

Für die **Boden brütenden** Arten umfasst der Lebensraumverlust ganze Reviere, so dass eine relevante Betroffenheit vorliegt. Auch besteht die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen, wenn Arbeiten zur Brutzeit der Gilde ausgeführt werden. Eine Prüfrelevanz ist für die Gilde der Bodenbrüter also gegeben.

Weiterhin erfolgen für die gefährdeten und anspruchsvollen Arten **Feldlerche, Heidelerche, Wiesenpieper, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn** sowie **Rotmilan und Mäusebussard** Einzel-fall-Betrachtungen. Eine weitere Einzelfallbetrachtung wird im Vorblick für die **Uferschwalbe** durchgeführt, welche sich voraussichtlich während des aktiven Kiesabbaus in den Abbauf Flächen als Brutvogel ansiedeln wird.

Für **Wachtel** und **Rebhuhn** ist festzuhalten, dass auf Grund des abschnittswisen Vorgehens stets nur kleinere Lebensraumbestandteile temporär verloren gehen (die jeweiligen Abbaub Abschnitte). Jedoch sind Tötungen und Verletzungen möglich, wenn die Vorbereitung des Abbaus (Abschieben von Oberboden etc.) zur Brutzeit der Arten durchgeführt wird. Gleiches gilt für den **Kiebitz**, jedoch kann dieser auf Grund seiner höheren Störungsanfälligkeit bzw. seines Meideverhaltens zu vertikalen Strukturen wie etwa den geplanten Bodenlagerungshalden zusätzlich auch von einer Habitatentwertung über die gesamte Dauer der Abbauphase betroffen sein. **Feldlerche** und **Wiesenpieper** reagieren ebenfalls empfindlich auf das Vorhandensein von vertikalen Strukturen, so dass auch diese beiden Arten betroffen sein können. Die **Heide-**

lerche, welche in der Planfläche eine suboptimale Siedlungsfläche vorfindet, auf Grund der direkten Nähe zu einem in 2012 auf der unmittelbar nördlich angrenzenden Fläche kartierten Vorkommen (vgl. KAATZ 2013) aber nicht ausgeschlossen werden kann, reagiert ebenfalls empfindlich auf Störungen jeglicher Art. **Mäusebussard** und **Rotmilan**, welche im Umfeld der Planfläche Brutvorkommen haben, können durch die Attraktionswirkung des Kiesabbaus angelockt werden und somit durch die Lage der Abbauflächen in Mitten eines Windparks einem erhöhten Schlagrisiko ausgesetzt sein. Für alle genannten Arten der Einzelfallbetrachtung ist folglich eine Prüfrelevanz festzustellen.

Als weitere, in Kapitel 4 nicht aufgeführte Art muss zusätzlich die **Uferschwalbe** betrachtet werden, welche sich voraussichtlich in den aktiven Kiesabbau-Abschnitten als Brutvogel einfinden wird. Bei dieser Spezies sind Tötungen und Verletzungen möglich, wenn Steilwände, welche Brutröhren der Art enthalten, während der Brutzeit bearbeitet bzw. abgebaut werden. Auch hier ist also eine Prüfrelevanz gegeben.

Weitere, ggf. national geschützte Arten (vor allem verschiedene Insekten, s. 4.2.3) können in den Knicks des UG vorkommen. Da zum Einen die Knicks, welche die o. a. Arten beheimaten können nicht beeinträchtigt und durch die Anlage von Knickschutzstreifen in ausreichender Breite vor Beeinträchtigungen geschützt werden, und zum Anderen der geplante Abbau abschnittsweise erfolgen soll, so dass stets wenn überhaupt dann nur sehr kleine Bereiche der Lebensräume beeinträchtigt werden, ist davon auszugehen, dass es hier zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt. Somit besteht für die nur national geschützten Arten kein weiterer Handlungsbedarf, sie werden in diesem Gutachten daher nicht weiter behandelt.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

In Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Lebensräumen oder wichtigen Strukturen. Weder finden Eingriffe in Gehölze statt, noch werden Flugstraßen oder wichtige Jagdhabitats berührt. Vielmehr wird voraussichtlich der temporär während der Abbauphase angehobene Strukturreichtum eine Verbesserung der Nahrungssituation und der allgemeinen Habitatsignung bewirken. Störungen finden nur in einem für die Tiere problemlos verträglichen Maßstab statt. Es ist somit keine weitere Prüfrelevanz für die Gruppe der Fledermäuse festzustellen.

5.2.2 Haselmaus

Die Haselmaus, für welche ein Vorkommen in den angrenzenden Knicks als gesichert angenommen werden muss (vgl. Kapitel 4.2.1.2), erfährt durch das Vorhaben weder relevante Störungen, noch finden Eingriffe in Habitatbestandteile der Art statt. Somit geht auch keine Tö-

tungs- oder Verletzungsgefahr von dem geplanten Vorhaben aus. Eine Prüfrelevanz ist für die Haselmaus folglich nicht festzustellen.

5.2.3 Amphibien / Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Amphibien oder Reptilien kommen auf der Planfläche nicht vor (vgl. Kapitel 4.2.1.3 und 4.2.1.4), folglich besteht auch für diese Artengruppen keine Prüfrelevanz.

5.3 Weitere Arten(Gruppen)

Vorkommen und Betroffenheiten weiterer Artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sind im vorliegenden Falle auszuschließen.

Tabelle 3: Ergebnisse der Relevanzprüfung

Tiergruppe		Prüfrelevanz
Vögel		
Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Höhlenbrüter, Nischenbrüter)		Nein
Bodenbrüter bzw. Brutvögel der bodennahen Staudenfluren und Gebüsche		Ja
Einzelart-Betrachtungen	Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Heide- lerche, Wiesenpieper, Rotmilan, Mäusebus- sard, Uferschwalbe	Ja
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		
Fledermäuse		Nein
Haselmaus		Nein
Reptilien		Nein
Amphibien		Nein
Weitere, nur national geschützte Arten		
Insekten (u. A. Erdwespen, Hummeln, Laufkäfer)		Nein, s. Kapitel 4.2.4

6 Konfliktanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 3 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.2).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Zulassung des Eingriffs stattfinden, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. dann erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Im vorliegenden Fall sind auf Grund der in Kapitel 4 dargestellten Bestandsdaten die europäisch geschützten Tierarten bzw. Tierartengruppen **Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus** zu betrachten. Unter diesen Tierarten werden hier nur diejenigen Tierarten und Artengruppen aufgeführt, die gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Relevanzprüfung) durch das Vorhaben betroffen sind (in diesem Falle ausschließlich Brutvögel).

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden und betroffenen Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher an dieser Stelle nicht weiter behandelt (z. B. nur national geschützte Amphibien/Reptilien, div. Insekten, Groß- und Kleinsäuger etc.). Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung müssen diese dennoch berücksichtigt werden.

6.1 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AFPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in **Gilden** zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Für die Arten **Rotmilan, Mäusebussard, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche** und **Wiesenpieper** als anspruchsvolle und gefährdete Arten

werden Einzelprüfungen durchgeführt, wobei jedoch Rebhuhn und Wachtel, Feldlerche und Wiesenpieper sowie Rotmilan und Mäusebussard auf Grund nahezu identischer Betroffenheiten und ähnlicher Habitatansprüche jeweils gemeinsam abgehandelt werden. Eine vereinfachte Einzelprüfung wird für die **Uferschwalbe** durchgeführt.

6.1.1 Gilde der Bodenbrüter (Arten der bodennahen Staudenfluren und Gebüsche)

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung bzw. Abbauvorbereitung (z. B. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigungen etc.), Anlagen/Veränderungen von Oberbodenmieten oder sonstigen Bodenhalten außerhalb der eigentlichen Abbauflächen / Gruben während der Brutzeit von Bodenbrüterarten stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung: *Alle Arbeiten zur Baufeldvorbereitung (z. B. Vegetationsbeseitigungen, Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Reisig-, Holz-, Feldstein- oder sonstigen Schüttguthaufen, Haldenflächen, gelagertem Material etc.), die Anlage / Erweiterung / Verkleinerung / Umlagerung oder sonstige Veränderung von Bodenhalten / Oberbodenmieten außerhalb der eigentlichen Abbauflächen bzw. Gruben sowie deren späterer Abtrag erfolgen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüterarten zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.*

Anmerkung: Bei Einsatz einer biologischen Baubegleitung ist ggf. eine Ausweitung der Zeitfenster möglich; so können z. B. bei einer effektiven Vergrämung auf den jeweiligen Abbauabschnitten, welche dann deutlich vor Beginn der Brutzeit begonnen werden muss und sich nicht auf Vögel im Umfeld der Eingriffsfläche auswirken darf, Arbeiten wie etwa Abschieben von Oberboden etc. auch bis in den März fortgesetzt werden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der o. a. Maßnahme dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Jedoch handelt es sich bei den betrachteten, im Wirkraum vorkommenden Arten um relativ störungstolerante Spezies, auf welche sich das Störniveau aus gutachterlicher Sicht nicht negativ auswirken wird.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die abschnittsweise Überplanung und Beeinträchtigung von Offenflächen und Randstrukturen (z. B. im Umfeld der Zuwegungen zu den WKA) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Bodenbrüterarten bzw. Arten der bodennahen Staudenfluren und Gebüsche. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Im vorliegenden Fall erscheint jedoch die Möglichkeit eines Ausweichen der hier vorkommenden und betroffenen Arten, welche ausnahmslos anpassungsfähig und wenig anspruchsvoll sind, auf umliegende Strukturen als problemlos möglich, so dass hier kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich wird.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

6.1.2 Einzelbetrachtung Rebhuhn und Wachtel

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung bzw. Abbauvorbereitung (z. B. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigungen etc.), Anlagen/Veränderungen von Oberbodenmieten oder sonstigen Bodenhalten außerhalb der eigentlichen Abbauflächen / Gruben während der Brutzeit von Rebhuhn und Wachtel stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung:

Maßnahmenbeschreibung s. o.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der o. a. Maßnahme dann nicht vor.

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Sowohl Rebhuhn als auch Wachtel reagieren empfindlich gegenüber Störungen durch Lärm und Bewegung, so dass voraussichtlich ein Radius von ca. 100m um die jeweiligen Abbau-Abschnitte von den Tieren gemieden werden wird. Jedoch

stellen diese Flächen nur Bestandteile der jeweiligen Reviere dar; die Siedlungsdichte der Arten im Umfeld ist nicht so hoch, dass hier durch den temporären Wegfall der o. g. Revierbestandteile eine Lebensraumknappheit ausgelöst werden könnte, die Tiere können den temporären Verlust also in der Umgebung ohne zusätzliche Maßnahmen kompensieren. Die umliegende Landschaft weist großflächig und fast durchgängig eine gute Habitat-eignung für die Spezies auf. Somit werden die lokalen Populationen von Rebhuhn und Feldlerche durch das Vorhaben störungsbedingt nicht negativ beeinflusst.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt also nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die abschnittsweise Überplanung und Beeinträchtigung von Offenflächen und Randstrukturen (z. B. im Bereich der Zuwegungen zu den WKA) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Rebhuhn und Wachtel. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Da im vorliegenden Fall im Zuge des abschnittswisen Abbaus immer nur Bestandteile der Gesamthabitate beansprucht werden, bleibt aus gutachterlicher Sicht die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte erhalten. Trotz der oben diskutierten, zusätzlich stattfindenden störungsbedingten Entwertung der angrenzenden Flächen bleibt im Umfeld der Abbaufäche ausreichend gut geeigneter, nicht sehr eng durch weitere Brutpaare von Rebhuhn und Wachtel besiedelter Lebensraum erhalten, welcher durch die betroffenen Tiere genutzt werden kann.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt also nicht vor.

6.1.3 Einzelbetrachtung Kiebitz

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung bzw. Abbauvorbereitung (z. B. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigungen etc.), Anlagen/Veränderungen von Oberbodenmieten oder sonstigen Bodenhalten außerhalb der eigentlichen Abbaufächen / Gruben während der Brutzeit des Kiebitz stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung:

Maßnahmenbeschreibung s. o.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der o. a. Maßnahme dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Der Kiebitz reagiert empfindlich gegenüber Störungen durch Lärm und Bewegung, so dass voraussichtlich ein Radius von ca. 100m um die jeweiligen Abbau-Abschnitte von den Tieren gemieden werden wird. Jedoch kann die Planfläche sowie deren Umfeld lediglich von einzelnen Brutpaaren zur Brut genutzt werden, für Kolonie-Standorte weist sie keine Eignung auf (zu hohe Trockenheit, zu wenig geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung der Planfläche, außerhalb des Wirkraums, genügend weitere potentiell geeignete Bruthabitate für Einzelpaare vorhanden sind, auf welche die Tiere ausweichen können, ohne dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Kiebitz verschlechtert.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt also nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die abschnittsweise Überplanung und Beeinträchtigung von Offenflächen kommt es zu Verlusten der Lebensräume des Kiebitz. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Im vorliegenden Fall stellen sowohl die Planfläche selber als auch der störungsbedingt entwertete Wirkraum lediglich suboptimale Bruthabitate für den Kiebitz dar; feuchtes, niedrigwüchsiges Grünland, welches die Spezies als Primärhabitat besiedelt, ist hier nicht vorhanden. Getreide- und Maisäcker werden i. d. R. durch die Spezies als Sekundär-Habitate angenommen, was jedoch im Falle von Getreideäckern nur eingeschränkt möglich ist, da diese meist zu Beginn der Brutzeit bereits eine deutlich zu hohe Vegetationsdecke aufweisen (Wintergetreide). Maisäcker hingegen liegen im zeitigen Frühjahr i. d. R. brach, so dass sie von den Kiebitzen dann zur Brut angenommen werden. Die Bruten bleiben jedoch meist erfolglos, da noch vor dem Schlupf der Jungen die Äcker im Zuge der privilegierten Land-Bewirtschaftung umgebrochen und Nester und Ge-

lege dabei zerstört werden. Gelegentlich haben nachgelegte Zweitbruten dann jedoch Erfolg, sofern geeignete Nahrungshabitate (Insektenreiches Grünland, Wiesen, Feuchtbiootope etc.) im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind, auf welche die Eltern dann ihre Jungen (Nestflüchter) zur Nahrungssuche führen können.

Das Umfeld der Planfläche außerhalb des Wirkraums besteht großflächig aus Äckern, welche der Planfläche und ihrem Wirkraum stark ähneln. Diese stellen großflächig ebenfalls suboptimale Bruthabitate für den Kiebitz dar, eine herausragende Eignung der Planfläche, welche diese von den umliegenden Flächen abheben würde, ist hier nicht zu erkennen. Aus gutachterlicher Sicht finden die potentiell betroffenen Brutpaare also auch im Umfeld der Planfläche und deren Wirkraum flächig Habitate mit einer ähnlichen oder identischen Eignung vor, welche auf Grund der o. a. Faktoren nur dünn durch Vertreter der Spezies besiedelt sein dürften. Folglich bleibt die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte für den Kiebitz trotz abschnittsweiser Inanspruchnahme von potentiell geeigneten Habitaten und der oben diskutierten störungsbedingten Entwertung der Umgebung weiterhin erhalten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

6.1.4 Einzelbetrachtung Feldlerche und Wiesenpieper

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung bzw. Abbauvorbereitung (z. B. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigungen etc.), Anlagen/Veränderungen von Oberbodenmieten oder sonstigen Bodenhalten außerhalb der eigentlichen Abbauflächen / Gruben während der Brutzeit von Feldlerche und Wiesenpieper stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung:

Maßnahmenbeschreibung s. o.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der o. a. Maßnahme dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Feldlerche und Wiesenpieper reagieren vor allem empfindlich auf Störungen durch Bewegung und vertikale Strukturen (z. B. Gehölzkulisse, Gebäude etc.).

Lärm spielt zwar durchaus auch eine Rolle, jedoch in geringerem Ausmaß als z. B. beim Kiebitz. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Tiere einen Radius von ca. 100m um die jeweiligen Abbau-Abschnitte meiden werden. Da die Planfläche sowie deren Umfeld für beide betrachteten Arten durchaus geeignete Bruthabitate darstellen und auch das weitere Umfeld gut durch die beiden Arten besiedelt sein dürfte, ist hier nicht damit zu rechnen, dass die Tiere problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen können. Die Feldlerche gilt in SH derzeit als gefährdet, der Wiesenpieper wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt, für beide Arten ist also ein deutlicher Negativ-Trend bei der Bestandsentwicklung zu beobachten, ausgelöst vor allem durch die auch weiter zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzungen. Auch geringe Verluste von Bruthabitaten können sich somit bereits negativ auf die Bestände der Arten auswirken: Somit wird hier ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig, welcher die Habitatverluste ausgleicht. Es wird jedoch stets nur ein Teil der Planfläche auf einmal in Anspruch genommen (die Größe der einzelnen Abbau-Abschnitte beträgt im Durchschnitt ca. 2 ha), folglich wird auch stets nur ein Teil des Umfeldes entwertet (die durchschnittliche Fläche des 50m-Wirkaums um die einzelnen Abbauabschnitte beträgt ca. 3 ha).

Der Einfachheit halber wird dieser durch störungsbedingte Entwertung bedingte Habitatverlust mit dem Anlage- und betriebsbedingten Habitatverlust, welcher weiter unten in Abschnitt 6.1.4 c) diskutiert wird, zusammengefasst, so dass sich eine durchschnittliche Gesamt-Entwertung von jeweils ca. 5 ha Fläche, welche für die Dauer der jeweiligen Nutzung der einzelnen Abbau-Abschnitte für die Tiere verloren gehen, ergibt. Dies entspricht den Habitatgrößen von je ca. 2 Brutpaaren Feldlerche und Wiesenpieper.

Folglich wird ein Ausgleich notwendig, welcher für je 2 Paare Feldlerche und Wiesenpieper ausreichende und adäquate Brutbedingungen herstellt und auf Grund der Gefährdungs-Stati der betroffenen Arten vorgezogen, als sogenannte CEF-Maßnahme (Continuous Ecological Functionality), umgesetzt werden muss.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF 1: Flächenausgleich Feldlerche und Wiesenpieper: Es wird, um den planungsbedingten Verlust von je 2 Brutpaaren Feldlerche und Wiesenpieper auszugleichen, eine entsprechende geeignete und räumlich nahe gelegene Fläche so aufgewertet, dass zusätzlich zu den dort schon vorhandenen Brutpaaren noch je zwei weitere Brutpaare von Feldlerche und Wiesenpieper adäquate Brut- und Lebensbedingungen vorfinden.

Zur Umsetzung der Maßnahme wurde ein Komplex aus Ökokontoflächen ausgewählt, welcher in ca. 2,5 km Entfernung zum Vorhaben liegt und damit die Anforderungen zur räumlichen Nähe erfüllt (vgl. Abbildung 12). Der Komplex besteht aus Teilen der Ökokontoflächen Hornbek - Die Rührenwiese (Erweiterungsfläche), Hornbek-Schleusenkuhlen

(Erweiterungsfläche), Hornbek - Das kleine Moor (Neues Ökokonto) und Hornbek - Das große Moor (Neues Ökokonto). Die Gesamtfläche der dann in Anspruch genommenen Fläche beträgt 18,6 ha, auf denen folgende Maßnahmen umgesetzt werden sollen:

- *Extensive Beweidung*
- *Die Fläche darf nicht, auch nicht zur Narbenerneuerung, umgebrochen werden*
- *Keine Wasserstandsabsenkungen*
- *Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste u.a.) ist nicht zulässig*
- *Keine Pflanzenschutzmittel*
- *Jagdliche Einrichtungen in Form von Kurrungen, Lecksteinen, Kaff, Scheuerpfählen o.a. sind nicht zulässig*
- *Keine Ablagerung von Materialien und Geräten*
- *Keine Einrichtung von Mieten, Fahrsilos und Fütterungseinrichtungen*

Diese Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht dazu geeignet, die Strukturvielfalt zu erhöhen und die allgemeine Flächenbeschaffenheit soweit zu verbessern, dass dort je zwei zusätzliche Brutpaare des Wiesenpiepers und der Feldlerche adäquate Lebensbedingungen finden (die Ausgangsbesiedelung wurde jedoch nicht untersucht, so dass dies nur eine rein theoretische Annahme darstellen kann).

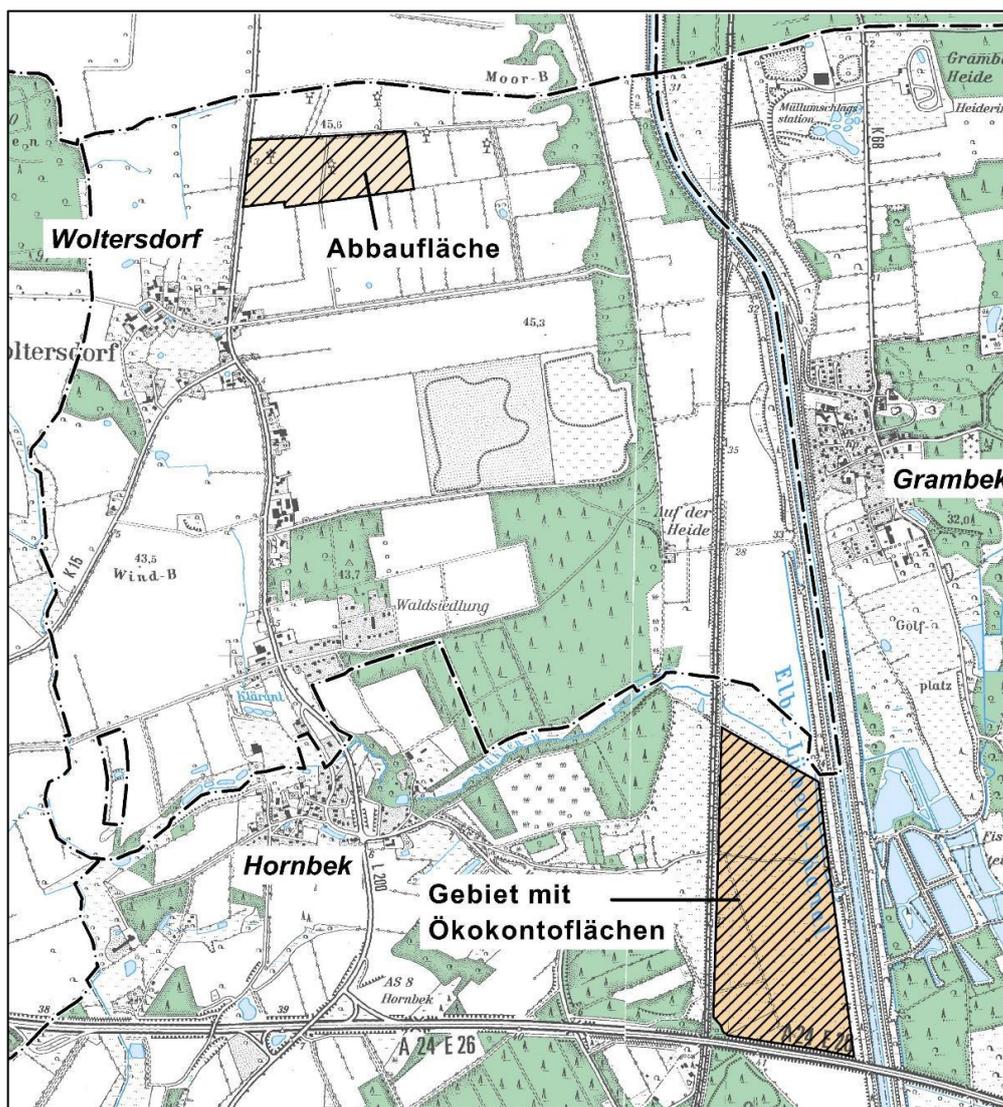


Abbildung 12: Lage des Ökokonto-Komplexes. Quelle: BWW 2017

Bei Fach- und zeitgerechter Umsetzung der Maßnahme liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die abschnittsweise Überplanung und Beeinträchtigung von Offenflächen kommt es zu Nettoverlusten der Lebensräume von Kiebitz und Feldlerche. Dies stellt einen Verbotsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Im vorliegenden Fall weisen sowohl die Planfläche selber als auch der störungsbedingt entwertete Wirkraum (vgl. 6.1.4 b) und das weitere Umfeld gute Habitat- und Brutbedingungen für die besprochenen Arten auf, so dass angenommen werden muss, dass ein Ausweichen der betroffenen Individuen auf benachbarte Flächen nicht ohne weitere möglich ist und die volle ökologische Funktionsfähigkeit der

Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann. Es wird jedoch stets nur ein Teil der Planfläche auf einmal in Anspruch genommen, die Größe der einzelnen Abbau-Abschnitte beträgt im Durchschnitt ca. 2 ha.

Der Einfachheit halber wird dieser Anlage- und betriebsbedingte Habitatverlust mit dem durch störungsbedingte Entwertung entstehenden Habitatverlust, welcher weiter oben in Abschnitt 6.1.4 b) diskutiert wird, zusammengefasst, so dass sich eine durchschnittliche Gesamt-Entwertung von jeweils ca. 5 ha Fläche, welche für die Dauer der jeweiligen Nutzung der einzelnen Abbau-Abschnitte für die Tiere verloren gehen, ergibt. Dies entspricht den Habitatgrößen von je ca. 2 Brutpaaren Feldlerche und Wiesenpieper.

Folglich wird ein Ausgleich notwendig, welcher für je 2 Paare Feldlerche und Wiesenpieper ausreichende und adäquate Brutbedingungen herstellt und auf Grund der Gefährdungsstadien der betroffenen Arten vorgezogen, als sogenannte CEF-Maßnahme (Continuous Ecological Functionality), umgesetzt werden muss.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF 1: Flächenausgleich Feldlerche und Wiesenpieper:

Maßnahmenbeschreibung s. o.

Bei Fach- und zeitgerechter Umsetzung der Maßnahme liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dann nicht vor.

6.1.5 Einzelbetrachtung Heidelerche

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung bzw. Abbauvorbereitung (z. B. Abschieben von Oberboden, Vegetationsbeseitigungen etc.), Anlagen/Veränderungen von Oberbodenmieten oder sonstigen Bodenhalten außerhalb der eigentlichen Abbauflächen / Gruben während der Brutzeit der Heidelerche stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung:

Maßnahmenbeschreibung s. o.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der o. a. Maßnahme dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Die Heidelerche reagiert unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen durch Lärm und Bewegung; so wird sie bei KIFL (2010) in der Gruppe 4 (Vögel mit nur geringer Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm) geführt, jedoch ist die Effektdistanz gegenüber optischen Störungen mit 300 m sehr hoch (bedingt u. A. durch die artspezifischen raumgreifenden Balzflüge auch in größeren Höhen). Es ist somit anzunehmen, dass voraussichtlich ein Radius von ca. 150 m um die jeweiligen Abbau-Abschnitte von den Tieren gemieden werden wird; neben dem eigentlichen Betriebslärm sind hier dann optische Störungen durch den entstehenden (LKW-)Verkehr auf den Zufahrtsstraßen (vor allem nördlich an die Planfläche angrenzend) der ausschlaggebende Faktor für die Habitatentwertung. Die Planfläche selber stellt ein nur suboptimales Bruthabitat für die Spezies dar (u. A. bei KOOP & BERNDT (2014) wird jedoch die Besiedelung auch von suboptimalen Habitaten wie z. B. Maisäckern dargestellt, welche meist ohne Bruterfolg bleiben), jedoch wurde bei KAATZ (2013) ca. 100m nördlich der Planfläche ein Brutpaar der Spezies nachgewiesen. Zumindest während des Abbaus in den Abschnitten 1a, 3 und 4a wird dieser Brutplatz eine störungsbedingte Entwertung erfahren, evtl. auch während des Abbaus in weiteren Abschnitten, da hier ein stark vermehrtes Aufkommen von LKW etc. auf der nördlich an die Planfläche angrenzende Straße stattfinden wird.

Die Heidelerche wird auf der aktuellen Roten Liste Schleswig-Holsteins als bestandsgefährdet geführt (Status „3“), die negative Bestandsentwicklung geht in großen Teilen auf den Mangel an geeigneten, störungsarmen Bruthabitaten zurück (vgl. KOOP & BERNDT 2014). Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass die betroffenen Tiere im Umfeld ein geeignetes, noch nicht durch weitere Brut- oder Revierpaare besetztes Bruthabitat finden werden; ein Verbreitungsschwerpunkt der Spezies in SH liegt im Bereich der „Büchener Sander“ (vgl. KOOP & BERNDT 2014), also dem landschaftlichen Bereich, im dem sich auch die Planfläche befindet. Auch die Untersuchungen von Kaatz (2013) zeigen hier eine hohe Besiedelungsdichte. Es dürften im Umfeld der Planfläche also alle geeigneten Habitate bereits belegt sein. Folglich kann ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen der Fortbestand des aktuellen Bestandes nicht ohne Verluste gewährleistet werden, es wird hier also ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Auf Grund der Betroffenheit von nur einem Brutpaar muss der Ausgleich nicht vorgezogen geschehen, sollte aber dennoch unmittelbar zu Beginn der Abbauarbeiten hergestellt werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 Habitat-Ausgleich Heidelerche:

Es wird, um den planungsbedingten Verlust von einem Brutpaar der Heidelerche für den Zeitraum der auftretenden Störungen auszugleichen, eine entsprechende geeignete und räumlich nahe gelegene Fläche so aufgewertet, dass dort für die Spezies adäquate Brut- und Lebensbedingungen entstehen.

Zur Umsetzung der Maßnahme wurde eine ca. 1,1 ha große Fläche ca. 1 km östlich der Eingriffsfläche gewählt, welche auf dem Plateau des Elbe-Lübeck-Kanals gelegen ist (vgl. Abbildung 13 und Abbildung 14). Auf Grund der reliefbedingten Trockenheit der Fläche sowie der sonnenexponierten Lage in Verbindung mit der unmittelbaren Nähe zum Waldrand im Westen sind hier gute Bedingungen für eine Ansiedelung der Heidelerche gegeben.

Eine Aufwertung der Fläche für die Heidelerche geschieht durch folgende Maßnahmen:

- *Jährliche Mahd der Fläche im Oktober (in Verbindung mit einer biologischen Begleitung nach [negativer] Kontrolle der Fläche auf Vogelbruten auch schon ab August möglich), Entnahme des Mahdgutes.*
- *Jährliches Grubbern der Fläche im Februar (vor Beginn der Vogelbrutzeit) oder Oktober (nach Ende der Vogelbrutzeit)*
- *Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch ein Monitoring über mindestens 5 Jahre hinweg begleitet, so dass ggf. Anpassungen in der Bewirtschaftung etc. vorgenommen werden können, sofern sich die Flächeneignung nicht in die gewünschte Richtung entwickelt.*

Ziel der o. g. Maßnahmen ist die Etablierung einer selbstbegrünten, niedrigwüchsigen Fläche mit Rohbodenanteilen. Durch die Mahdgut-Entnahme soll eine Aushagerung des Bodens erfolgen.

Durch die sonnenexponierte Lage in Waldrandnähe in Verbindung mit dem Vorhandensein einer Ausgangspopulation im Umfeld der Fläche ist die Wahrscheinlichkeit einer Annahme der Maßnahmenfläche als hoch einzuschätzen.

*Auf maximal 10 % der Fläche, jedoch nur im östlichen Teil, kann Ackergras angepflanzt werden. Alle Arbeiten, welche hiermit in Verbindung stehen, müssen jedoch außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeführt werden (vgl. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV1** (die sonst geltende Privilegierung einer landwirtschaftlichen Nutzung greift hier nicht). Düngung, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Stoffen ist nicht zulässig.*

Auch eine weitere Nutzung der Fläche (z. B. Befahren während der Vogelbrutzeit, Lagerung von Materialien / Gerät, Beweidung, sonstige Nutzung) ist nicht zulässig.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahme dann nicht vor.



Abbildung 13: Lage der vorgesehenen Ausgleichsfläche für die Heidelerche. Kartengrundlage: BingMaps

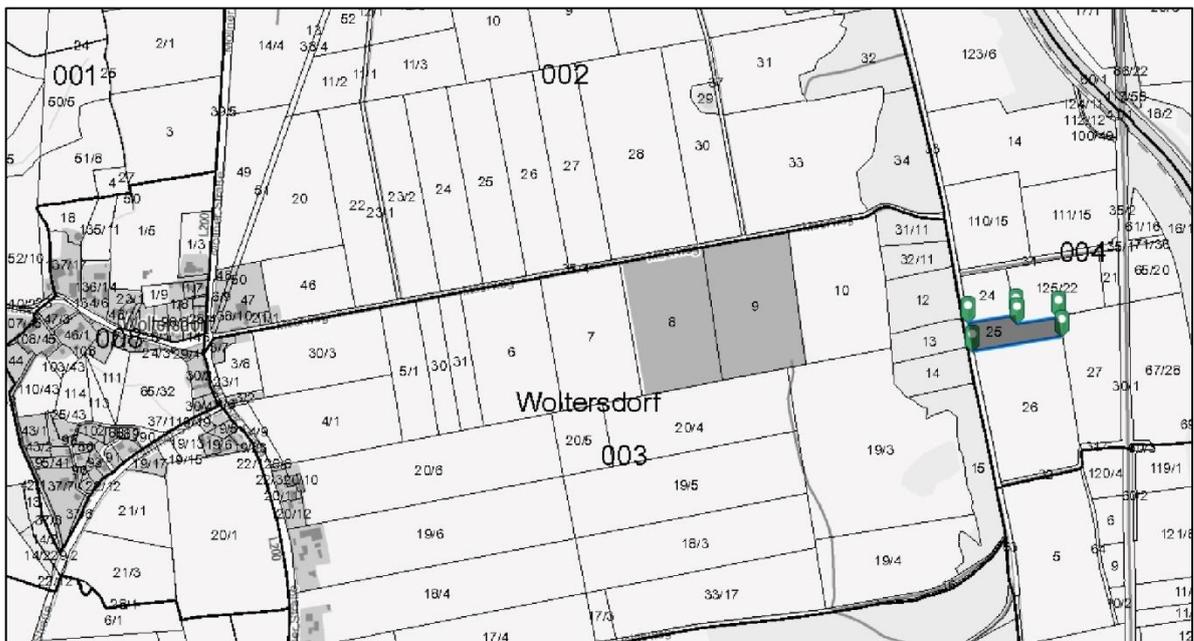


Abbildung 14: Lage der Ausgleichsfläche (Flurstück 004-25). Quelle: BWW

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die abschnittsweise Überplanung und Beeinträchtigung von Offenflächen kommt es zu Verlusten der Lebensräume der Heidelerche. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Habitatverlust die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet werden kann. Da im vorliegenden Fall jedoch nur suboptimale Habitate abschnittsweise direkt überplant, später jedoch wiederhergestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Funktion der Lebensstätte insgesamt erhalten bleibt. Hier entsteht also kein weiterer Ausgleichsbedarf. Der störungsbedingte Habitatverlust, welcher unter 6.1.5 b) abgehandelt wurde, ist jedoch ausgleichspflichtig (s. o.).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

6.1.6 Einzelbetrachtung Rotmilan und Mäusebussard

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es werden durch das Vorhaben keine Gehölze beeinträchtigt, somit findet kein direktes Tötungsrisiko durch Überplanung von z. B. Niststätten der beiden Arten statt.

Es muss jedoch auch das Zusammenwirken der primären Nutzung der Fläche als Windpark mit der geplanten sekundären Nutzung als Kiesabbaufäche betrachtet werden; dies spielt insbesondere im Hinblick auf die Vorkommen von Groß- und Greifvögeln eine übergeordnete Rolle in der artenschutzrechtlichen Bewertung; das besonders Mäusebussard und Rotmilan einer besonderen Gefährdung durch Vogelschlag an Windenergieanlagen (im Folgen kurz WEA) ausgesetzt sind, ist bekannt und wird im vorliegenden Gutachten nicht weiter ausgeführt. Im Zuge der Zulassungsplanung für den Windpark „Breitenfelde“ konnte kein signifikant erhöhtes Risiko, ausgelöst durch den Betrieb der WEA, festgestellt werden (vgl. STADT LAND FLUSS [2016] sowie KAATZ [2013]).

Durch das Vorhaben kann sich das Schlagrisiko durch die Etablierung einer Kiesabbaufäche im unmittelbaren Bereich der WEA durch Lockwirkung auf die genannten Arten steigern, so dass hier die Signifikanz der Erhöhung des Risikos zu prüfen ist.

Der **Rotmilan** gilt als äußerst opportunistischer Such-Jäger (im Gegensatz zu typischen „Ansitzjägern“ wie z. B. Mäusebussard oder Turmfalke), d. h. er sucht fliegend sein oftmals sehr großes Jagdgebiet nach potentieller Beute ab. Hierbei bevorzugt er Areale mit niedriger und lockerer Vegetation wie z. B. Grünland, da er im Gegensatz zu Rohr- und

Wiesenweihe mit seinen verhältnismäßig kurzen Fängen Beutetiere nur sehr begrenzt in dichter/höherer Vegetation (z. B. Kornfelder, Raps etc.) ergreifen kann. Besonders ergiebig ist für die Spezies folglich die Jagd z. B. über frisch gemähten oder gepflügten Flächen, da hier zum einen keine Wiederstände durch hohe/dichte Vegetation entstehen, und zum anderen durch die Erdbewegungen bzw. Störwirkungen das Angebot an (aufgescheuchten) Beutetieren (vor Allem Nagetiere wie Mäuse etc., aber auch größere Insekten, vgl. VON BLOTZHEIM 1997) besonders hoch ist. So wird man stets bei sommerlichen Ernteereignissen oder anderen landwirtschaftlichen Arbeiten eine große Zahl auch anderer Vögel hinter den Landmaschinen die Fläche nach Nahrung absuchen sehen, auch der Rotmilan sowie Rohr- und Wiesenweihe finden sich hier dann oft ein.

Auch ist der Rotmilan entsprechend den o. g. Verhaltensweisen ein außerordentlich „strukturorientierter“ Jäger, d. h. größere, homogene Flächen wie z. B. Getreide- oder Rapsfelder sind für ihn eher uninteressant, da hier die Aussicht auf eine erfolgreiche Jagd sehr gering ist. Vielmehr sucht er auf seinen Jagdflügen ganz gezielt heterogene Strukturen wie Feld- oder Gehölzränder, Dorfrandgebiete, Sölle, strukturreiche Wiesen, abgeerntete Äcker etc. ab, wobei eine auffallende Bevorzugung von grenzlinienreichen Gebieten zu beobachten ist. An all den genannten Strukturen ist das Beuteangebot i. d. R. signifikant höher als auf homogenen, evtl. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Getreidefeldern etc.

Folglich ist die Spezies im Offenland stets dort jagend anzutreffen, wo homogene Strukturen durch „Störungen“ durchbrochen sind bzw. heterogene Bedingungen anzutreffen sind.

Kiesgruben üben mit ihren großen, teils vegetationslosen Flächen sowie mehr oder weniger permanent stattfindenden Bodenbewegungen eine entsprechend hohe Anziehungskraft auf die Spezies aus, insbesondere wenn sie als Strukturelemente in einer ansonsten eher homogenen Landschaft eingebettet sind. Schon W. LISSAK (1986) beschreibt hier verstärkte Jagdaktivitäten sogar von ganzen Gruppen von Rot- und Schwarzmilanen, wobei vor allem die hier vorkommenden größeren Insekten (Libellen, Heuschrecken) als Beute angeführt werden. Auch Untersuchungen in anderen Gebieten bestätigen immer wieder die hohe Attraktionswirkung von Kiesgruben auf den Rotmilan; so konnte z. B. in einem Gebiet im Kreis Segeberg ein Kiesabbaugebiet als Grenzlinie von Rotmilanaktivitäten zum angrenzenden homogenen Ackerland identifiziert werden (hier war offenbar die Attraktivität der Kiesgruben so hoch, dass die benachbarten Ackerflächen nur noch während landwirtschaftlicher Tätigkeiten [Ernte etc.] zur Jagd genutzt wurden) (BBS 2014, unveröff.).

Für den **Mäusebussard**, welcher wie o. a. eher als Ansitzjäger bekannt ist, sind ebenfalls heterogene Flächen bzw. Störstrukturen in homogenen Flächen als Jagdhabitat geeignet,

da sich hier zum einen mehr Nahrungstiere befinden, und zum anderen die Beute, wie auch beim Rotmilan (s. o.), leichter zu erreichen ist. GRÜNKORN ET AL. (2016) zeigen auf, dass entgegen bisheriger Annahmen auch die Bestände des Mäusebussards bereits durch den bisherigen Ausbaustand der Windenergie-Nutzung in Norddeutschland auf Populationsebene betroffen sind.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden, muss folglich dafür Sorge getragen werden, dass durch den geplanten Kiesabbau in dem bereits bestehenden Windpark keine Lockwirkung auf die o. g. Spezies ausgeübt wird.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2: Vegetationsmanagement: *Es ist darauf zu achten, dass sich keine adäquaten Bedingungen für eine Besiedlung durch Kleinsäuger oder große Insekten (z. B. Heuschrecken, Libellen) einstellen, was durch das Verhindern von Vegetationsaufwuchs auf den Hangflächen sowie den Abbauf Flächen selbst erreicht werden soll. Haldenflächen müssen so bewachsen sein, dass keine Nahrungsfunktion oder Erreichbarkeit der Nahrung gegeben ist, d.h. z.B. hoher Bewuchs, keine Pflanzen mit Samenpotenzial für Mause etc. Vergleichbar sind Knickschutzstreifen so zu pflegen, dass keine Nahrungsfunktion/-verfügbarkeit entwickelt wird.*

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3: Bodenbewegungs-Management: *Größere Erdbewegungen wie etwa das Abschieben von Oberboden, das Anlegen von Halden zur Boden-Zwischenlagerung, das Wiederauffüllen der Abbauf Flächen mit Fremdboden etc., müssen im Winter stattfinden, wenn zumindest der Rotmilan (Zugvogel) nicht im Gebiet anwesend ist. Die o. g. Arbeiten sind also vom 15.10. bis 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.*

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV4: Ablenkfläche: *In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll eine Ablenkfläche geschaffen werden, auf welcher durch geeignete Maßnahmen das Nahrungsangebot (Kleinsäugervorkommen) für die Spezies soweit erhöht wird, dass hier eine deutlich höhere Attraktivität als auf der dann vorhandenen Kiesabbauf Fläche vorhanden ist und die Tiere die Ablenkfläche dann gezielt aufsuchen. In Abstimmung mit der UNB soll hierfür der in Kapitel 6.1.4 beschriebene Ökokonto-Komplex bei Hornbek genutzt werden, ca. 2,5 km südöstlich der Planfläche (vgl. Abbildung 12). Es werden stark körnerhaltige Stroh-Rundballen entlang der vorhandenen Wirtschaftswege ausgelegt werden, welche als Nahrungsgrundlage für Kleinsäuger dienen sollen, welche dann wiederum Rotmilan und Mäusebussard anlocken sollen. Die Ballen sind mindestens jährlich zu erneuern bzw. zu ergänzen. Bei der Positionierung der Ballen ist darauf zu achten, dass keine durchgängigen vertikalen Strukturen entstehen,*

welche wiederum ein Meideverhalten von Offenlandarten wie Feldlerche und Wiesenpieper bewirken können (Ökokontovorgaben für den Rotmilan).

Die Maßnahme wird durch ein Monitoring begleitet, welches über mindestens 5 Jahre die Wirksamkeit dokumentiert. Sollte sich das Konzept als unzureichend herausstellen, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Rotmilan und Mäusebussard von der Kiesabbaufläche im Windpark Breitenfelde sicher herauszuhalten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt bei Beachtung der o. a. Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten im vorliegenden Fall nicht nur in der Vorbereitungsphase, sondern auch während der gesamten Betriebsphase in relativ starkem Umfang auf. Rotmilan und Mäusebussard reagieren jedoch als große Prädatoren außerhalb des unmittelbaren Brutplatzumfelds nicht sehr empfindlich auf Störungen, teils werden sie sogar von spezifischen Arbeiten angezogen (z. B. Bodenbewegungen, s. o.). Die vom betrachteten Projekt ausgehenden Störungen wirken also nicht negativ auf die betrachteten Spezies ein.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt also nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es finden keine relevanten Eingriffe in Lebens- und Fortpflanzungsstätten der beiden Arten statt, somit wird auch kein Ausgleich notwendig.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt also nicht vor.

6.1.7 Kurze Einzelbetrachtung Uferschwalbe

Im Falle der Uferschwalbe, welche typischerweise Steilhänge in vor allem aktiven Kies- und Sandabbau-Flächen besiedelt und voraussichtlich auch in der besprochenen Kiesabbaufläche als Brutvogel Einzug halten wird, ist zu sagen, dass es zu Tötungen und Verletzungen kommen kann, wenn Steilwandbereiche, welche dann Niströhren der Spezies enthalten, während der Brutzeit abgebaut bzw. bearbeitet werden. Da die Art stark dynamisch geprägte Habitate wie Steilküsten, Abbaugelände und sonstige Abbruchkanten besiedelt, liegt es in ihrer Natur, mehr oder weniger jedes Jahr neue Brutröhren anzulegen, so dass die Beseitigung der Brutröhren bzw. der Abbau der diese enthaltenen Steilwände keinen Verbotstatbestand nach §44 1 3 BNatSchG darstellt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV5: Abbauzeitenregelung: *Steilwandabschnitte, welche Niströhren der Uferschwalbe enthalten, werden nur außerhalb der Brutzeit der Spezies bearbeitet bzw. abgebaut. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Ende August, so dass eine Bearbeitung der genannten Steilwände vom 01. September bis zum 20. April möglich ist.*

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) liegt dann nicht vor.

6.2 Zusammenfassung Handlungsbedarf Artenschutz

Tabelle 4: Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs

Maßnahmen-Art	Maßnahmen-Nr.	Wirksam für: (Art, Gruppe)	Kurzbeschreibung
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme	AV1	<p>Bodenbrüter, Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz</p>	<p><u>Bauzeitenregelung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Alle Arbeiten zur Baufeldvorbereitung (z. B. Vegetationsbeseitigungen, Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Reisig-, Holz-, Feldstein- oder sonstigen Schüttguthaufen, Haldenflächen, gelagertem Material etc.), die Anlage / Erweiterung / Verkleinerung / Umlagerung oder sonstige Veränderung von Bodenhaldden / Oberbodenmieten außerhalb der eigentlichen Abbauflächen bzw. Gruben sowie deren späterer Abtrag erfolgen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüterarten zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.</i> <p><u>Anmerkung:</u> Bei Einsatz einer biologischen Baubegleitung ist ggf. eine Ausweitung der Zeitfenster möglich (s. Kapitel 6.1.1).</p>
	AV2	<p>Rotmilan, Mäusebussard</p>	<p><u>Vegetationsmanagement:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Verhindern von Vegetationsaufwuchs auf den Hangflächen sowie den Abbauflächen selbst Haldenflächen müssen so bewachsen sein, dass keine Nahrungsfunktion für Kleinsäuger oder Insekten gegeben ist. Vergleichbar sind Knickschutzstreifen so zu pflegen, dass keine Nahrungsfunktion entwickelt wird.</i>

Maßnahmen-Art	Maßnahmen-Nr.	Wirksam für: (Art, Gruppe)	Kurzbeschreibung
	AV3	Rotmilan, Mäusebussard	<p><u>Bodenbewegungs-Management:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Größere Erdbewegungen wie etwa das Abschieben von Oberboden, das Anlegen von Halden zur Boden-Zwischenlagerung, das Wiederauffüllen der Abbauflächen mit Fremdboden etc., müssen im Winter stattfinden, wenn zumindest der Rotmilan (Zugvogel) nicht im Gebiet anwesend ist. Die o. g. Arbeiten sind also von 15.10. bis 28.29.02. des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.
	AV4	Rotmilan, Mäusebussard	<p><u>Ablenkfläche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage einer Ablenkfläche (Ökokonto-Komplex bei Hornbek), um die Tiere von der Kiesgrube fortzulenken (Ablage von stark körnerhaltigen Strohballen).
	AV5	Uferschwalbe	<p><u>Abbauzeitenregelung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Steilwandabschnitte, welche Niströhren der Uferschwalbe enthalten, werden nur außerhalb der Brutzeit der Spezies bearbeitet bzw. abgebaut. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Ende August, so dass eine Bearbeitung der genannten Steilwände vom 01. September bis zum 20. April möglich ist.
Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme	AA1	Heidelerche	<p><u>Habitatersatz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage einer Ausgleichsfläche für die Heidelerche auf waldrandnaher, sonnenexponierter Fläche ca. 1 km südöstlich der Eingriffsfläche. Monitoring der Entwicklung über mindestens 5 Jahre

Maßnahmen-Art	Maßnahmen-Nr.	Wirksam für: (Art, Gruppe)	Kurzbeschreibung
Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)	CEF1	Feldlerche, Wiesenpieper	<p>Habitatausgleich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Herrichtung einer adäquaten Ausgleichsfläche auf dem Ökokonto-Komplex bei Hornbek

7 Zusammenfassung

Die Untersuchungen zum B-Plan 4, 1. Änderung, der Gemeinde Woltersdorf haben gezeigt, dass das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutzrecht auslöst, welche in Abstimmung mit der UNB jedoch allesamt durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (teils vorgezogen) soweit abgemildert werden können, dass keine artenschutzrechtliche Relevanz mehr zu erkennen ist.

So werden zum einen durch Bauzeitenregelungen Tötungen und Verletzungen von Vögeln effektiv vermieden, zum anderen sollen die Abbau- und Haldenflächen unattraktiv für Nahrungstiere von Greifvögeln gemacht werden. Auch wird eine Ablenkfläche etabliert, welche Greifvögel von der Abbaufäche und damit aus dem Gefährdungsbereich der dort installierten Windkraftanlagen fortlocken soll. Durch eine zeitliche Bindung der größeren Bodenbewegungen in die Winterzeit (zu dieser Zeit ist zumindest der Rotmilan als Zugvogel nicht im Gebiet anwesend) soll zudem die Schlaggefährdung an den WEA weiter abgesenkt werden. Die Uferschwalbe wird durch Schonung der Hangflächen mit Brutröhren während der Brutzeit geschützt. Für Heidelerche, Feldlerche und Wiesenpieper soll zudem ein Habitatausgleich stattfinden (im Falle von Wiesenpieper und Feldlerche vorgezogen), hierfür wurde ein Ökokonto-Komplex bei Hornbek ausgewählt.

Das Maßnahmenkonzept ermöglicht in Abstimmung mit der UNB eine Durchführung des Vorhabens ohne Verbote nach § 44 (1) BNatSchG auszulösen, eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird bei zeit- und fachgerechter Umsetzung nicht erforderlich.

8 Literatur

- BBS (2014, unveröff): Artenschutzbericht zum geplanten Windpark Damsdorf. Unveröffentlichtes Gutachten
- BBS (2015): Rotmilan und Kiesgruben. Unveröff. Zusammenstellung im Auftrag der BWW-GmbH
- BBS (2015A, unveröff): Untersuchungen zu verschiedenen Artengruppen auf einer Fläche der Stiftung Naturschutz SH.
- BBS (2017): Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung zum geplanten Kies- und Sandabbau in Woltersdorf.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 2. Fassung - Stand 25.11.2015, 463 S.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (HRSG., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. –Vlg. E. Ulmer, Stuttgart
- BRIGHT, P., MORRIS, P., MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook Second edition. English Nature
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/98, 72 pp.
- BRINKMANN, R. ET. AL.(1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen – Naturschutz und Landschaftsplanung 28, (8): 229-236.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. –Kosmos, Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. - FuE- Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvo-

- gelarten. Atlas of German Breeding Birds. -Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GÖTTSCHE, M. (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Fledermausarten. Gutachten im Auftrag des MELUR SH, erstellt durch FÖAG
- GRÜNKORN, T., DIEDERICHS, B., STAHL, D., POSZIG & G. NEHLS (2005): Entwicklung einer Methode zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Windenergieanlagen. - Gutachten im Auftrag des Landesamts für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.
- GRÜNKORN, T. (2016): Projekt Ursachenforschung zum Rückgang des Mäusebussards im Landes- teil Schleswig. In: Jahresbericht zur biologischen Vielfalt Jagd und Artenschutz des Ministeri- ums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig Holsteins (MELUR)
- GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H. & WEITEKAMP, S. (2016): (Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewer- tung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energie- forschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Je- na.
- HEGGER, H. L. (1979): Zur Ökologie, Brut- und Ernährungsbiologie und Überwinterung der Wal- dohreule am Niederrhein im Raume Kempen-Aldekerk. Charadrius 15: S. 2-16
- HÜPPOP O. (2001): Auswirkungen menschlicher Störungen auf den Energiehaushalt und die Kondi- tion von Vögeln und Säugern. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44, S. 25 – 32.
- JEROMIN, K. & B. KOOP (2007): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des An- hang I der EU-Vogelschutzrichtlinie i
n Schleswig-Holstein 2007 - Zwergschwan, Singschwan, Sumpfohreule, Sperbergrasmücke. - Un- veröffentl. Gutachten, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg (OAG) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.
- JEROMIN, K. & B. KOOP (2013): Untersuchungen zu ausgewählten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein - Zusammenfassung der Berichte aus den Jahren 2007-2012. -Corax 22/3: 161 -247.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670

- KAATZ, J. (2013): Nachtrag zur Konflikt- und Empfindlichkeitsabschätzung der gebietsinternen und umgebenden Avifauna (Brutvögel) des geplanten Errichtungsstandortes von Windkraftanlagen im Windpark Breitenfelde / S-H (Anpassung der Konfliktabschätzungen an veränderten WKA-Typ). Überarbeitet und aktualisiert am 26.11.2013
- KIFL (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLAMMER, G. & WUNSCHIK, M. (2009): Erste Ergebnisse der Waldohreulen-Schlafplutzerfassung in Sachsen Anhalt. Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten, Bd. 6, S. 359-367
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR (2008) (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein
- MEBS, T. & SCHERZINGER, W. (2008): Die Eulen Europas – Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart
- MELUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste.
- MELUR (2013) (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN [MELUR] LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN[LLUR]): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.R Landschaftspfl. u. Naturschutz 66. Landwirtschaftsverlag, Münster.

- RICHARZ, K. & HORMANN, M. (2008): Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. Aula-Verlag, Wiebelsheim
- RICHARZ, K. & LIMBRUNNER, A. : (1992): Fledermäuse - Fliegende Koblode der Nacht. - Franck-Kosmos-Verlags GmbH & Co. Stuttgart.
- ROMAHN, K., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. – LANDESAMT F. NATUR U. UMWELT DES LANDES SCHL.-HOLST. (Hrsg.), Flintbek. Schr.R LANU SH - Natur, 11.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1999): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SKIBA, R (2009): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Die neue Brehmbücherei Bd.648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 2009.
- STADT LAND FLUSS (PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER) (2016): Eignungsgebiet Breitenfelde 2 WEA Enercon E 92 Schleswig-Holstein, Fachbeitrag Artenschutz. Gutachten im Auftrag der e3 GmbH, 26.10.2016
- STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Abbildung der Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen in Schleswig-Holstein, Stand März 2008, Bearbeitung: Björn Schulz.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERBOOM, B. & HUITEMA, H. (1997): The importance of linear landscape elements for the pipistrelle *Pipistrellus pipistrellus* and the serotine bat *Eptesicus serotinus*. - Landscape Ecology (Amsterdam) Vol.12 no.2 pp 117-125.
- VON BLOTZHEIM, URS N. GLUTZ (HRSG.) (1987 – 1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u. a. von Kurt M. Bauer und Urs N. Glutz von Blotzheim. 17 Bände in 23 Teilen. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966ff. Aula-Verlag, Wiesbaden 1985ff. (2. Auflage).